

Vermerk

Aktenzeichen: 332.A - II

OrgZeichen: 332A
Name: Herr Schmidt
Datum: 16. März 2012

Betr.: Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird (ab 01.01.2012) - Anlage 5 zu den fachlichen Hinweisen des § 11 SGB II

hier: Absetzbeträge im Rahmen der selbständigen Tätigkeit nach DA 11.27a zu § 11 SGB II i. V. mit der Anlage 5

Gem. Rücksprache mit dem Kreisjugendamt (Tel.) wird den Kindertagespflegepersonen für den **Sachaufwand** ein Betrag in Höhe von **1,88 Euro** je Betreuungsstunde gewährt. Dieses ergibt sich aus Abschnitt III Nr. 2 der Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23 u. 24 SGB VIII im Landkreis Stade. Darin enthalten sind alle anfallenden laufenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können (Verpflegung, Nahrungsmittel, Getränke, Spielzeug, Strom, Wasser, Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Bücher, Porto, Telefon, etc.). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Nicht enthalten sind größere notwendige und einmalige Anschaffungen (z. B. Kinderwagen, Kindersitz, o. ä.) für die Tagespflegekinder.

Bei Vollzeitbetreuung beträgt der Sachaufwand pauschal 300,00 Euro monatlich. Dabei wird von 160 Stunden Betreuungsleistung je Monat ausgegangen. Auf die Stunde umgerechnet ergibt dieses gerundet 1,88 Euro je Stunde der Betreuung.

Für Förderleistung wird aktuell ein Betrag in Höhe von **1,72 Euro** (incl. Vor- und Nacharbeiten) gewährt.

Insgesamt erhalten die Tagesmütter im Landkreis Stade somit je Betreuungsstunde = 3,60 Euro. Bei besonderem Förderungsbedarf beträgt das Betreuungsgeld auch = 4,50 Euro je Betreuungsstunde.

Für die Praxis bedeutet dieses Folgendes:

Bei der **vorläufigen EKS** kann mindestens der Betrag in Höhe von **1,88 Euro** je Betreuungsstunde für den **Sachaufwand** in Abzug gebracht werden. Dieses ergibt sich aus der Anlage 5 Nr. 1 zu den fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II. Soweit darüber hinaus weitere Aufwendungen geltend gemacht, nachgewiesen und nicht von der o. a. Sachaufwandspauschale des Jugendamtes erfasst werden, können diese sowohl bereits bei der vorläufigen EKS oder spätestens bei der endgültigen EKS berücksichtigt werden.

Soweit sich auch noch eigene Kinder im Haushalt befinden, muß ggf. kopfanteilig gerechnet werden. Falls die Tagespflegepersonen vortragen, dass die o. a. Pauschale nicht ausreicht die tatsächlichen Sachkosten von 1,88 Euro zu decken, dann sind Nachweise für alle laufen Aufwendungen zu verlangen.

Soweit sowohl private Nutzung als auch Nutzung für die Tagespflegekinder und keine konkrete Zuordnung möglich ist, sind u. U. nur die hälftigen Kosten in Ansatz zu bringen.

Um die tatsächlichen Absatzbeträge zu errechnen ist es notwendig, dass die monatlichen Gesamtbetreuungsstunden – je betreutes Kind - von den Tagesmüttern angegeben werden.

Die ersten Fälle haben im Übrigen gezeigt, dass eine ausführliche persönliche Beratung über die Neuregelung ab 01.01.2012 angezeigt ist, damit die Tagesmütter wissen, dass einerseits die gesamten Einnahmen für alle betreuten Kinder anzurechnen sind, aber andererseits auch Absatzmöglichkeiten - wie oben beschrieben - bestehen und sie die Möglichkeit haben, im Laufe des Bewilligungsabschnittes entsprechende Nachweise zu sammeln und diese spätestens bei der endgültigen EKS – nach Prüfung durch das JC - ggf. berücksichtigt werden können.

gez.

Vermerk vom 19.02.2014

Gem. Rücksprache mit dem LK Stade hat sich ab **01.01.2014** hinsichtlich der Vergütung für die Aufnahme von Tagespflegekindern folgendes geändert:

Für Förderleistung wird ein Betrag in Höhe von **2,02 Euro** (incl. Vor- und Nacharbeiten) pro Stunde gewährt. Der Sachkostenaufwand beträgt weiterhin **1,88 Euro** pro Stunde. Insgesamt erhalten die Tagesmütter im Landkreis Stade somit je Betreuungsstunde = **3,90 Euro** pro Stunde.

Soweit die Tagespflegepersonen, die eine abgeschlossene Erzieherausbildung vorweisen können oder seit mindestens 5 Jahren Tagespflege anbieten und regelmäßig die notwendigen Fortbildungen absolviert haben, beträgt das Tagespflegegeld **4,10 Euro** je Stunde (Förderleistung = 2,22 Euro je Stunde).

Bei besonderem Förderungsbedarf beträgt das Betreuungsgeld = **4,90 Euro** je Betreuungsstunde.

gez.

Vermerk vom 05.06.2015

Die Werte für 2014 gelten nach telefonischer Rücksprache mit dem LK STD auch im Jahre **2015** (s.o.).

gez.

Vermerk vom 09.06.2016

Die Werte für 2014 gelten nach telefonischer Rücksprache mit dem LK STD auch im Jahre **2016** (s.o.).

gez.